

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem
Bundesministerium für Verkehr
und dem
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
zur
Stärkung des Fluglärmschutzes durch die
Flugverfahrensplanung

§ 1

(1) Zur weiteren Reduzierung des Fluglärms soll der vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung beauftragte Anbieter von Flugverfahrensplanungsdiensten¹ für alle Flughäfen mit mindestens 50.000 Flugbewegungen pro Jahr² im Rahmen der periodischen Überprüfung von Flugverfahren frühestmöglich jeweils mindestens ein Anflugverfahren, das durch die Umgehung dichtbesiedelter Gebiete besonders auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinwirkt (sogenannter segmented approach), prüfen und planen, sofern dort ein solches Flugverfahren:

1. konstruktiv und für den Flugverkehrskontrolldienst betrieblich möglich ist,
2. Lärminderungen erwarten lässt³ und
3. von der zuständigen Fluglärmkommission befürwortet wird.

(2) Liegen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nach Einschätzung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung oder des von ihm beauftragten Anbieters von Flugverfahrensplanungsdiensten nicht vor, so teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung dies der zuständigen Kommission nach § 32b des Luftverkehrsgesetzes und dem Umweltbundesamt unter Angabe der Gründe mit.⁴

¹ Dies ist derzeit die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.

² Nach Daten der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) aus dem Jahr 2025 umfasst dies aktuell die folgenden zehn verkehrsreichsten Flughäfen der Bundesrepublik Deutschland: Berlin (BER), Düsseldorf (DUS), Frankfurt (FRA), Hamburg (HAM), Hannover (HAJ), Köln/Bonn (CGN), Leipzig/Halle (LEJ), München (MUC), Nürnberg (NUE) und Stuttgart (STR).

³ Aufgrund Berechnungen des Noise Impact Reduction and Optimization System (NIROS), sofern die Nutzung von NIROS in dem betroffenen Anwendungsfall geeignet ist.

⁴ Es sollen insbesondere die Ergebnisse der NIROS-Auswertung, wie sie innerhalb der Abwägung an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung übermittelt wurden, mitgeteilt werden.

(3) Die Anzahl der jährlichen Flugbewegungen bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Stichtag für die Ermittlung der betroffenen Flughäfen ist jeweils der 31.03. des Folgejahres.

§ 2

Die Nutzung dieser Flugverfahren richtet sich nach betrieblichen Gesichtspunkten und den Aufgaben der Flugsicherung nach § 27c des Luftverkehrsgesetzes.

§ 3

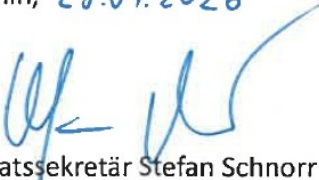
Dem BMUKN ist wichtig, dass erste Ergebnisse in den Aufstellungszeitraum der Lärmaktionspläne 2032 bis 2034 einfließen können. Vor diesem Hintergrund evaluieren das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und der von ihm beauftragte Anbieter von Flugverfahrensplanungsdiensten im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt zum Stichtag 01.01.2033 in einem ersten Evaluierungsbericht die Auswirkungen dieser Verwaltungsvereinbarung auf den Fluglärmschutz und den Luftverkehr. Hierfür soll eine hinreichende Anzahl der bis dahin geplanten segmented approaches Grundlage sein. Der Beratende Ausschuss nach § 32a des Luftverkehrsgesetzes soll beteiligt werden. Zum Stichtag 01.01.2035 soll ein zweiter Evaluierungsbericht erstellt werden. Das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit sollen spätestens zum 30.06.2033 sowie zum 30.06.2035 die oben genannten Evaluierungsberichte erhalten.

§ 4

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Bundesministerium für Verkehr

Berlin, 29.04.2026



Staatssekretär Stefan Schnorr

Bundesministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz und nukleare
Sicherheit
Berlin, 29.04.2026



Staatssekretär Jochen Flasbarth